

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 416/08 B

L 4 R 4558/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 3216/03 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. August 2008
wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.8.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit anstelle der gewährten Rente wegen Erwerbsminderung bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Beklagte misst folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist unter dem in § 300 Abs 2 SGB VI genannten 'bis dahin bestehenden Anspruch' der fällige Anspruch auf Zahlung der Rente, also der Rentenbeginn zu verstehen?"
- 6 Sie hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ausreichend darzutun.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine



oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s. hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN).

- 8 Die Beklagte selbst weist darauf hin, dass der 13. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 8.9.2005 (B 13 RJ 10/04 R - BSGE 95, 112 = SozR 4-2600 § 101 Nr 2) zum Begriff des "Anspruchs" in § 300 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) die Auffassung vertreten habe, dass der Rentenbeginn, dh die Fälligkeit des Anspruchs für die Frage, welches Recht anwendbar sei, nicht erheblich sei. Diese Entscheidung habe der 13. Senat im Urteil vom 29.11.2007 (B 13 R 18/07 R - SozR 4-2600 § 300 Nr 2) ausdrücklich bestätigt. Die maßgebliche Rechtsfrage ist danach nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten bereits höchstrichterlich entschieden und damit als geklärt anzusehen.
- 9 Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass Gründe für eine erneute Klärungsbedürftigkeit vorliegen könnten. Obwohl über eine Rechtsfrage höchstrichterlich bereits geurteilt worden ist, kann sie klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden sein, zB wenn neue Gesichtspunkte vorgetragen werden, die eine anderweitige Entscheidung nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen (vgl. BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2). Diese Umstände müssen dargelegt werden, was nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit ihr möglich ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Zwar trägt die Beklagte unter Angabe von drei Quellen vor, dass die genannten Urteile des BSG in der Literatur auf erhebliche und gut begründete Kritik gestoßen seien. Welche rechtlichen Gesichtspunkte gegen die Entscheidungen des 13. Senats des BSG aufgeführt worden sind, trägt die Beschwerdebegründung hingegen nicht vor. Auch hat sich die Beklagte mit den zitierten Entscheidungen des 13. Senats des BSG nicht näher auseinandergesetzt, sondern im Wesentlichen nur ihre eigene Rechtsauffassung bzw die der Deutschen Rentenversicherung dargelegt.
- 11 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Dar-



über hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 12 Die Beklagte macht geltend, die angefochtene Entscheidung weiche von den Urteilen des BSG vom 29.8.1996 (*4 RA 116/94 - SozR 3-2600 § 301 Nr 1*) und vom 24.2.1999 (*B 5 RJ 28/98 R - SozR 3-2600 § 300 Nr 14*) ab, nach denen der in § 300 Abs 2 SGB VI genannte "bis dahin bestehende Anspruch" den fälligen Anspruch auf Zahlung der Rente, also den Rentenbeginn im Sinne des Leistungsbeginns meine. Demgegenüber vertrete das LSG die Auffassung, dass der in § 300 Abs 2 SGB VI verwendete Begriff des "Anspruchs" nicht als fälliger Anspruch im Sinne des Zahlungsanspruchs zu verstehen sei.
- 13 Mit diesem Vorbringen hat die Beklagte das Vorliegen einer Divergenz nicht in der geforderten Weise aufgezeigt. Insbesondere sind die wiedergegebenen Ausführungen des BSG völlig losgelöst von ihrem Kontext gegenübergestellt worden, sodass - bedingt durch diese isolierte Wiedergabe - nicht deutlich wird, inwieweit es sich um einen tragenden Rechtssatz handelt. Die Beklagte hat weiter nicht dargelegt, ob in den Fällen, in denen das BSG den angeblich von ihm wiedergegebenen Rechtssatz aufgestellt hat, die gleiche Streitkonstellation wie vorliegend zu Grunde gelegen hat. Sie hätte daher darauf eingehen müssen, ob die Aussage des BSG bei vergleichbarer Fallkonstellation getroffen worden ist.
- 14 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

